

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Hitzacker (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührengegenstand

Die Stadt Hitzacker betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte im Sinne der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.
Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen lässt.

Lässt jemand die Einrichtungen der Märkte durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren betragen je Tag:
 1. Auf den Wochenmärkten:

1.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen	je Frontmeter	3,50 DM	(= 1,79 €)
Das Mindeststandgeld beträgt		10,00 DM	(= 5,11 €)

 2. Auf den Jahrmärkten:

2.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen	je Frontmeter	4,00 DM	(= 2,05 €)
2.2 Für Imbiss- u. Ausschankstände bzw. –wagen	je m ³	3,50 DM	(= 1,79 €)

 - Besondere Stände:

2.3 Für Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden, Ausspielungen u. ä. Unternehmen	je m ²	1,00 DM	(= 0,51 €)
Das Mindeststandgeld beträgt		10,00 DM	(= 5,11 €)
2.4 Für Schank-, Tanz- und Imbisszelte	je m ²	1,50 DM	(= 0,77 €)
Mindestens jedoch		50,00 DM	(= 25,57 €)
- (2) Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Marktgelände abgestellten Kraftfahrzeuge ist, wenn von diesen nicht verkauft wird und daher für diese keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgendes Entgelt je Tag und Fahrzeug zu entrichten:

a) Für einen LKW		10,00 DM	(= 5,11 €)
b) Für einen PKW		5,00 DM	(= 2,56 €)
- (3) Sonstiges:

Entstehen der Stadt Hitzacker für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen (z.B. Gebühren für Strom, Wasser und Abwasser, bare Auslagen), so sind diese neben den Gebühren in tatsächlicher Höhe zu erstatten:

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung, im Falle des § 2 Abs. 2 mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. Quadratmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge oder zur Standfläche.
- (3) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedes Mal die volle Gebühr zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit und Heranziehung

- (1) Die festgesetzte Gebühr ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist.
- (2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann an Ort und Stelle von beauftragten Bediensteten erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Hitzacker auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 24.11.1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.1986 und der 2. Änderungssatzung vom 15.12.1995 wieder.